

Der kleine Unterschied: (Be)sorgung und (Ver)sorgung

Wie hebt sich der Charakter der Besorgung und der Besorgungsleistung vom Wesen der Versorgung und ihren Leistungen ab? Für die berufliche Betreuung ist die Beschreibung der Besorgung gegenüber der Versorgung und im Anschluss an eigenes Sorgen von Menschen gewichtig, weil damit die Funktion und Eigenart der Berufsbetreuung hervorgehoben wird.

Von Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt

Wie andere beruflich Unterstützende kümmern sich Berufsbetreuer/innen in einem sorgenden Handeln um Menschen, die diese Hilfe oder Unterstützung nötig haben. Bei diesem Handeln ist aber eine spezifische Differenz in der Aufgabenstellung zu beachten. Im Begriff der Sorge (care) zur Bewältigung des Lebens und sozialer oder gesundheitlicher Probleme wird von der

- persönlichen Sorge (als Eigen- oder Selbstsorge)
- die Versorgung im sozialen Leistungssystem unterschieden,
- und davon gesondert die Besorgung, welche der rechtlichen Betreuung aufgetragen ist.

Begriffsbestimmung

Besorgen ist dem Wortsinn nach eine mit Bedacht ausgeführte Tätigkeit, die bewirkt, dass etwas beigebracht und erledigt wird. Sehr verschiedene Belange können besorgt werden; der Charakter der Besorgung wird nicht davon bestimmt, worum man sich gerade kümmert. Personenbezogen etwas besorgen heißt sachwaltend etwas erreichen, wessen die Person bedarf bzw. was sie nach Wunsch und Willen erstrebt und was dafür zu tun nötig ist. Die Person erledigt es selber oder beauftragt eine andere Person oder Stelle mit der Besorgung. Jedenfalls rührt sie aus der Selbstsorge her und gehört der individuellen Lebensführung an. Das besorgende Handeln ist dienlich für sie.

Nun ist dem Besorgen aber die Doppeldeutigkeit eigen, dass der Begriff einerseits eine Einstellung des Handelnden meint, in der er in Hinblick auf Erfordernisse Sorge walten lässt. Andererseits wird in diesem Besorgtsein die Aufgabe ausgeführt, nämlich bestimmten Erfordernissen handelnd nachzukommen. Besorgen heißt überlegen, beobachten, klären, planen, kontrollieren und verantworten, was zu tun nötig ist. Man ist um etwas besorgt – und geht entsprechend vor (z. B. auch, indem man nach Lage der Dinge abwartet, bis etwas nötig wird, und erst einmal nichts unternimmt).

Versorgen vs. besorgen

Be-sorgen ist kein Service und heißt nicht, jemanden zu bedienen, sondern dafür zu sorgen, dass etwas erledigt wird. Umgangssprachlich nennt man zwar Einkäufe oder die Übernahme von Botengängen auch »Besorgungen«, aber sie gehören zur alltäglichen Lebensführung bzw. es sind Gefälligkeiten, die eine/r jemandem anderes erweist. Oder es handelt sich um Dienstleistungen im Kontext von Versorgung. Die Versorgung ist im Großen und Ganzen der Prozess, in dem im Sozialleis-

tungssystem die leistungsberechtigten Personen materielle, soziale und gesundheitsbezogene Hilfen erhalten. Diese werden von Leistungsträgern gewährt, auch privat in Anspruch genommen und in spezialisierten Diensten und Einrichtungen erstellt. In welcher Art und Weise personenbezogen geholfen wird, ist Sache der Fachkräfte dort. Das Versorgungssystem ist formalisiert und funktioniert nach einer ihm eigenen, administrativ und fachlich ausdifferenzierten Logik.

In der beruflichen Betreuung ist die Logik der Besorgung eine andere. Es werden persönliche Angelegenheiten wahrgenommen, die der Betreuung in dem ihr gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreis obliegen. Sie führt keine Versorgung aus, kümmert sich aber gegebenenfalls darum, dass eine zum Wohl der Klient/innen erforderliche Versorgung erfolgt – vorausgesetzt, diese sind nicht in der Lage, selbst zurechtzukommen. Prinzipiell entscheiden Klient/innen über ihre Angelegenheiten, auch über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Können sie nicht besorgen, was sie nötig haben, brauchen sie eine die Unzulänglichkeit ihrer Selbstsorge kompensierende Unterstützung.

Der Auftrag der Betreuung ist schon in der gesetzlichen Formulierung mit dem Begriff der Besorgung belegt. Ein/e Betreuer/in wird bestellt, wenn jemand auf Grund einer Krankheit oder Behinderung »seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen« kann (§ 1896 BGB). Aber es bleibt juristisch unbestimmt, was unter »besorgen« inhaltlich und methodisch zu verstehen ist. Angegeben wird nur, dass die Betreuung alle Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Klient/innen rechtlich zu besorgen (§ 1901 Abs.1 BGB), wobei die Maßgabe gilt: »Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht« (§ 1901 Abs. 2 BGB). Erst im Betreuungsprozess ist auszumachen, wie diese Besorgung individuell angemessen erfolgen kann.

Was erforderlich ist

Der Handlungsbedarf in der Betreuung bestimmt sich nach Erfordernissen in der Lebenssituation einer Person. Es sind ihre Anliegen, die in der Betreuung wahrgenommen werden. Der Grundsatz der Erforderlichkeit grenzt einerseits den Aufgabenkreis ein, der nach Gerichtsbeschluss zu besorgen ist, anderer-

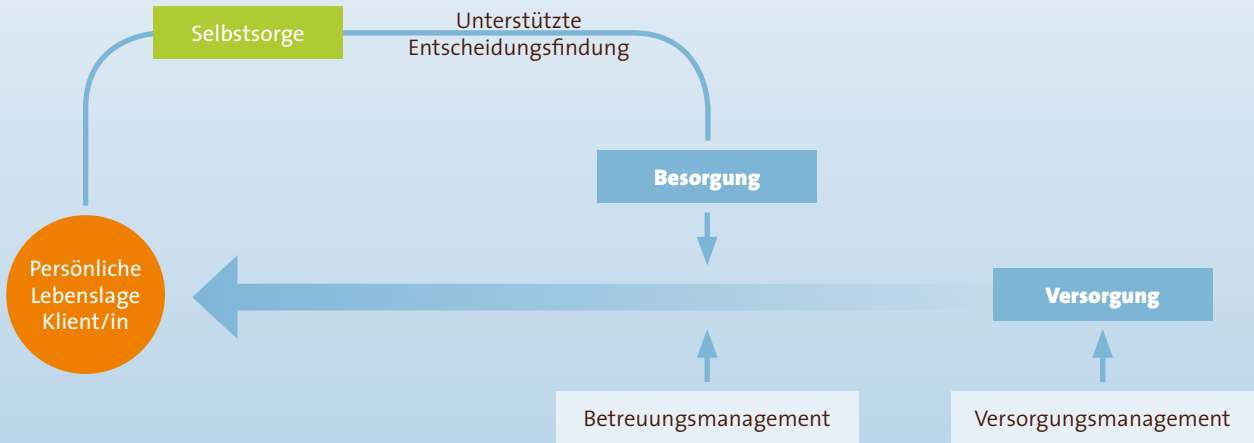


Abb.: Abgrenzung von Versorgung und Besorgung im Betreuungskontext (nach Wendt)

seits gilt er in der Ausführung der Betreuung, weil sie sich innerhalb des Aufgabenkreises danach richtet, inwieweit, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit bedingungsabhängig Entscheidungen zum Wohl der Klient/innen zu treffen sind.

Die Art und Weise der Besorgung stützt die Selbstsorge und orientiert sich am Willen und Wohl der Klient/innen. Das gelingt nur in einer kommunikativen Beziehung zur Person und im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen und Vorstellungen, ihrem Lebensentwurf, ihren inneren und äußeren Dispositionen. In diesem Horizont kann mit der Person überlegt und abgestimmt werden, wie zu handeln ist und welche Entscheidungen fällig sind. Es sind unterstützte persönliche Entscheidungen, auch wenn sie im Grenzfall in Vertretung der Person (und dann möglichst im Sinne nach eigenem Willen früher gefasster Entschlüsse) getroffen werden.

Die Besorgung schließt an die persönliche Lebensführung an und setzt sie in der Entscheidungsfindung mit der Person oder zu ihrem Wohl für sie fort. Das dürfte, zumindest in der beruflichen Betreuung, nicht selten ein komplexes Unterfangen sein, dem das Betreuungsmanagement gerecht werden muss. Dazu heißt es in § 1901 Abs. 4 BGB: »Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.«

Mit der komplexen Aufgabenstellung ist ein Maß für den Aufwand gegeben, mit der ihr nachgekommen wird. Die Besorgung ist managerialer Natur. Das heißt, sie erfordert in ihrem Ablauf Umsicht, Organisation, Vorbereitung, Planung und Kontrolle. Es bleibt der Kompetenz der Betreuer/innen überlassen, die Besorgung im Einzelfall angemessen zu gestalten. Das Betreuungsmanagement betrifft sowohl die individuelle Fallführung als auch die Besorgung der vielen Fälle, die in berufsmäßiger Betreuung geführt werden.

Die Einheit der Besorgung

In der Betreuung zieht sich die Besorgung zeitlich hin. Sie geschieht in der Obacht auf die Anliegen und das Wohl der Klient/innen kontinuierlich. Auf die Zeitdauer verteilen sich die einzelnen erforderlichen Handlungen und zu ergreifenden

Maßnahmen. Die Leistung, die in der beruflichen Betreuung erbracht wird, ist eine durchgehende und kann nicht daran gemessen werden, was im einzelnen, in unterschiedlicher Intensität und mit mehr oder weniger Erfolg getan wird. Es mag sein, dass in der Kommunikation mit Klient/innen sie in den Stand gesetzt werden, erforderliche Schritte selber zu unternehmen, während in einem anderen Fall viele Hilfestellungen keinen solchen Erfolg haben. Die Besorgung betrifft den Zusammenhang der Aufgabenerledigung.

Schnittstelle zur Versorgung

Klient/innen sind zumeist in erheblichem Maße auf Versorgung angewiesen. Von daher erfolgt die Besorgung vor, während und nach Inanspruchnahme von sozialen und gesundheitlichen Versorgungsleistungen. Besorgend wird ihnen gegenüber Position bezogen, um sie zum Wohl der Klient/innen einschätzen, veranlassen und kritisch begleiten zu können. In der Selbstständigkeit der Besorgung nehmen Betreuer/innen ihre Zuständigkeit verantwortlich wahr.

Sie müssen sich nicht selten mit »Besorgungen« auseinandersetzen, die innerhalb des Versorgungssystems erfolgen. In Diensten und Einrichtungen kümmern sich Fachkräfte um einen kranken oder behinderten Menschen und erledigen für ihn fürsorglich oft Angelegenheiten, die auch in die Zuständigkeit der Betreuung fallen. Umso wichtiger ist deren eigenständige Position in der Beurteilung und Entscheidungsfindung, mit der besorgt wird, was der beruflichen Betreuung zum Wohl ihrer Klient/innen angelegen sein muss. ●



Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt ist Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) und Mitglied im Beirat für Qualitätsentwicklung des BdB.